



UMSATZSTEUER

Kirchenstiftung Ergolding



Agenda

- I. Besteuerung jPdöR
- II. Besteuerungsverfahren
- III. Kassenführung
- IV. Fragen & Beispiele



Agenda

I. Besteuerung jPdöR

- II. Besteuerungsverfahren
- III. Kassenführung
- IV. Fragen & Beispiele





Steuerpflicht

Die Steuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist in den Steuergesetzen unterschiedlich geregelt. Einige Gesetze knüpfen die Steuerpflicht von jPdöR an den körperschaftsteuerlichen Begriff des Betriebs gewerblicher Art. Hierzu zählen insbesondere des KStG, EStG und bis zum 31.12.2026 das UStG. In anderen Gesetzen ist die Steuerpflicht ohne einen Verweis auf den Betrieb gewerblicher Art geregelt, wie z. B. im GewStG oder ErbStG.

Steuersubjekt ist, anders als bei Vereinen, jeder einzelne Betrieb gewerblicher Art.





Körperschaftsteuer

Aufgrund der gesetzlichen Definition unterliegen juristische Personen des öffentlichen Rechts, nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art der Körperschaftsteuer (§ 1 (1) Nr. 6 i. V. m § 4 (1) KStG. Betriebe gewerblicher Art sind alle Einrichtungen, die einer nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, außer der Land- und Forstwirtschaft, dienen und sich innerhalb der Gesamtbetätigung der jPdöR wirtschaftlich herausheben. Gewinnerzielungsabsicht oder die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr ist nicht erforderlich.

Die Körperschaftsteuerpflicht ist für jeden BgA isoliert zu betrachten.

Im Gegensatz hierzu unterliegen juristische Personen des privaten Rechts mit allen Betätigungen der Körperschaftssteuer.

hoheitlicher Bereich	Vermögensverwaltung	wirtschaftlic	cher Bereich	
GottesdiensteKiTa`sAlten- u. PflegeheimeFriedhöfe	Zinsen, DividendenVermietung u. Verpachtung	PfarrfestPV-AnlagenEine-Welt-LLand- und F		
keine Steuerpflicht	keine Steuerpflicht* (* in bestimmten Fällen beschränkte Steuerpflicht § 2 (2) KStG)	keine Steuerpflicht	Betrieb gewerblicher Art • Einnahmen > 45.000,00 €	
			• jPdöR trägt besondere Gründe vor (R 4 (5) KStR 2015)	
			Steuerpflicht (§ 1 (1) Nr. 6 KStG)	





Gewerbesteuer

Nach § 2 (1) GewStDV sind Unternehmen von jPöR gewerbesteuerpflichtig, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind. Im Unterschied zur Körperschaftsteuer ist für die Gewerbesteuerpflicht eines Betriebes gewerblicher Art eine Gewinnerzielungsabsicht erforderlich, da die Voraussetzungen eines Gewerbebetriebes gemäß § 15 Abs. 2 EStG erfüllt sein müssen.





Körperschaft- und Gewerbesteuer – Freibeträge

Nach § 24 KStG und § 11 (1) Nr. 2 GewStG ist bei der Ermittlung des Einkommens bzw. Gewerbeertrag ein Freibetrag von 5.000,00 €, höchstens jedoch in der Höhe des Einkommens bzw. Gewerbeertrags abzuziehen.

Anders als bei gemeinnützigen jPdpR, bei welchen die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe zusammenzurechnen sind, kann bei Betrieben gewerblicher Art der Freibetrag für jeden Betrieb gewerblicher Art gewährt werden.



Umsatzsteuer – Ausgangsumsätze bis 31.12.2026

Für Umsätze bis 31.12.2026 ist die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft an den körperschaftsteuerlichen Begriff des Betriebs gewerblicher Art gekoppelt. Von der jPdöR erzielte Umsätze unterliegen daher nur dann der Umsatzsteuer, wenn nach den Regelungen des KStG ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt ist bzw. die Umsätze im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erbracht werden.

hoheitlicher Bereich	Vermögensverwaltung	wirtschaftlich	er Bereich	
GottesdiensteKiTa`sAlten- u. PflegeheimeFriedhöfe	Zinsen, DividendenVermietung u. Verpachtung	 Pfarrfest PV-Anlagen Eine-Welt-Läden Land- und Forstwirtschaft 		
keine Steuerpflicht (nicht unternehmerischer Bereich)	keine Steuerpflicht (nicht unternehmerischer Bereich)	keine Steuerpflicht* (nicht unternehmerischer Bereich) (*Ausnahme LuF § 2 (3) UStG a. F.)	 Betrieb gewerblicher Art Einnahmen > 45.000,00 € jPdöR trägt besondere Gründe vor 	
			Steuerpflic (unternehmerischer B (§ 2 (3) UStG a	Bereich)



Umsatzsteuer – Ausgangsumsätze ab 01.01.2027

Mit Einführung von § 2b UStG wurde die Koppelung an das KStG aufgegeben und der Begriff der Unternehmereigenschaft für jPdöR im UStG eigenständig geregelt. Umsätze unterliegen nunmehr der Umsatzsteuer, sofern die jPöR auf privatrechtlicher Grundlage tätig wird. Übt die jPöR Tätigkeiten aus, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, so unterliegen diese Umsätze nur dann der Umsatzsteuer, sofern eine Behandlung der jPöR als Nichtunternehmer im Hinblick auf diese Tätigkeiten zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

hoheitlicher Bereich	Vermögensverwaltung	wirtschaftlicher Bereich
GottesdiensteKiTa`sAlten- u. PflegeheimeFriedhöfe	Zinsen, DividendenVermietung u. Verpachtung	 Pfarrfest PV-Anlagen Eine-Welt-Läden Land- und Forstwirtschaft
öffentlich-rechtliche Grundlage	privatrechtliche Grundlage	privatrechtliche Grundlage
keine Steuerpflicht* (nicht unternehmerischer Bereich) (*außer eine Behandlung als Nichtunternehmer führt zu größeren Wettbewerbsverzerrungen)	Steuerpflicht (unternehmerischer Bereich)	Steuerpflicht (unternehmerischer Bereich)

BISTUM REGENSBURG BISCHÖFLICHE FINANZKAMMER

I. Besteuerung jPdöR

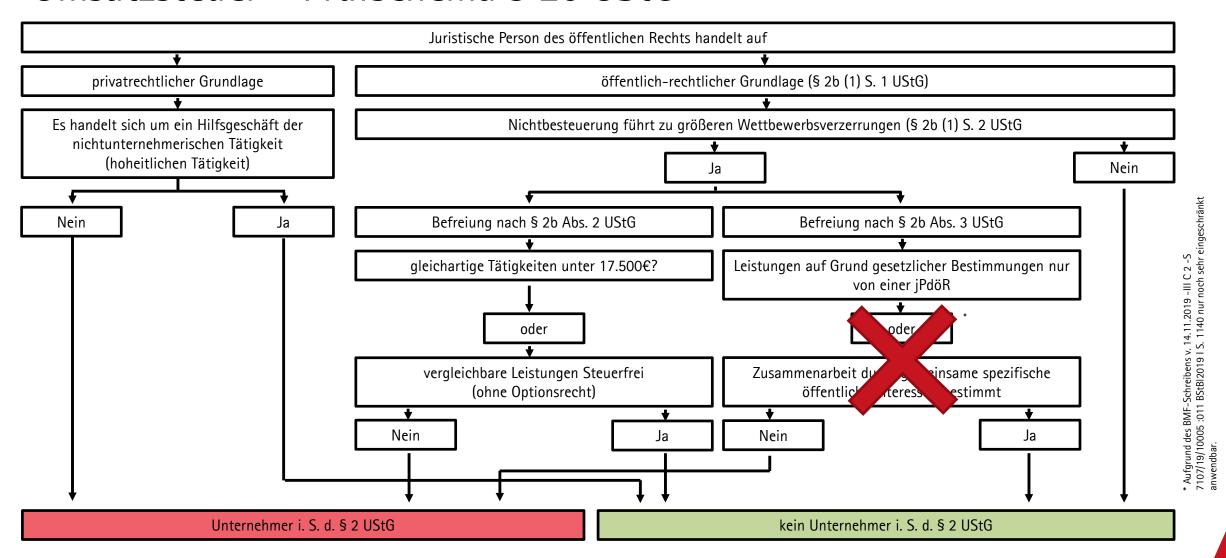
Umsatzsteuer – Ausgangsumsätze ab 01.01.2027

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind immer dann unternehmerisch tätig, wenn sie Lieferungen o. Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage erbringt.
 - (z. B. Kaufvertrag, Mietvertrag)
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen der Ausübung der öffentlichen Gewalt nicht unternehmerisch tätig. Für die Ausübung der öffentlichen Gewalt ist es erforderlich, dass diese auf Basis eigner Regelungen des öffentlichen Rechts und nicht auf allgemeinen zivilrechtlichen Grundlagen erfolgt.

 (z. B. Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen, kirchenrechtliche Rechtssetzungen)
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind auch dann unternehmerisch tätig, wenn sie im Rahmen der Ausübung der öffentlichen Gewalt tätig werden und die Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.
- Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere dann nicht vor, wenn
 - o es an der Marktrelevanz der Tätigkeit fehlt
 - o die Geringfügigkeitsgrenze von 17.500,00 € unterschritten wird
 - die T\u00e4tigkeit bei Aus\u00fcbung auf privatrechtlicher Grundlage steuerfrei ist
 - o es sich um eine begünstigte Zusammenarbeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts handelt (BMF-Schreiben vom 14.11.2019 ist zu beachten)



Umsatzsteuer – Prüfschema § 2b UStG





Umsatzsteuer – Umfang des Unternehmens

Nach A 2.7 (1) UStAE gehören zum Unternehmen sämtliche Betriebe oder berufliche Tätigkeiten desselben Unternehmers.

Teilbereiche (Sonderabrechnungen) sind für die Umsatzsteuer zusammenzufassen.

- Kirchenstiftung
- Pfarrgemeinderat
- Ministranten
- KiTa
- soweit keine eigene Rechtspersönlichkeit vorliegt auch
 - Kirchenchor
 - Sozialstationen, Altenheime
 - Missionskreis



Umsatzsteuer – Kleinunternehmer § 19 UStG

Nach § 19 (1) UStG sind die Umsätze steuerfrei, soweit die relevanten Umsätze im vorangegangenen Jahr die Grenze von 25.000,00 € nicht überschritten haben und im laufenden Jahr die Grenze von 100.000,00 € nicht überschreiten.

- Durch den Unternehmer ist die Einhaltung der Grenzen zu überwachen. Es ist daher erforderlich, dass die Buchführung laufend geführt wird.
- Wird die Grenze in regelmäßigen Abständen überschritten, sollte geprüft werden, ob ein Verzicht auf diese Befreiungsvorschrift nicht günstiger ist. Soweit auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet wird, bindet dieser Verzicht den Unternehmer für fünf Jahre.
- Bei größeren Anschaffungen für den unternehmerischen Bereich kann der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung für den Unternehmer günstiger sein (z. B. PV-Anlage).





Kleinunternehmer § 19 UStG – relevante Einnahmen

Kindertagsstätte (inkl. Elternbeirat)

Sommerfeste, Kleiderbasare etc. sonstige Einnahmen (Verwaltungskostenumlagen, etc.)

Friedhof

Grabpflegeleistungen

Kerzenverkauf

sonstige Verkäufe u. Dienstleistungen

Vermögensverwaltung

Vermietung Wohnungen kurzfristig (> 6 Monate)

sonstige Vermietung mit Leistungen (Pfarrsaal mit Serviceleistungen)

Vermietung Garagen ohne Wohnraummietvertrag

Vermietung Inventar, Betriebsvorrichtungen, etc.

Erbbauzinsen

Land- und Forstwirtschaft

Jagd- und Fischerreirechte

wirtschaftliche Tätigkeiten

Basare und Flohmärkte

Eine-Welt-Läden

Energieerzeugung (PV-Anlagen)

Fest, Veranstaltungen und Gaststätten

Konzerte, externe Künstler

Lotterien, Tombolas

Mahlzeitendieste, Tafeln, Suppenküchen

Reisen (keine Tageswallfahrten)

Verkauf Altmaterial (Metalle, etc.)

Verkauf Büromaterial, Hostien, Messwein, etc. an Dritte (auch andere KiStift)

Verkauf Devotionalien, Souvenirs

Verkauf Kerzen (nicht Opferlichter)

Verkauf Schriftenstand (Bücher, Kirchenführer, Zeitschriften, etc.)

Verkauf sonstiges (Palmbuschen, etc.)

Werbeanzeigen, Sponsoring





Kleinunternehmer § 19 UStG – nicht relevante Einnahmen

Zuweisungen und Zuschüsse

Schlüsselzuweisungen Diözese

Investitionszuschüsse Diözese

sonstige Zuschüsse Diözese

öffentliche Zuschüsse

sonstige Zuweisungen und Zuschüsse

Steuern und Gebühren

Kirchgeld

Stolgebühren

Messstipendien

Messstiftungen

Kindertagsstätte (inkl. Elternbeirat)

Elternbeiträge

staatliche Zuschüsse (BayKiBiG, Bundesmittel, etc.)

Essens- und Getränkegeld

Aufnahmegebühren, etc.

Ausflüge/Veranstaltungen

sonstige Gebühren

Friedhof

Grabnutzungsgebühren

Leichenhausgebühren

Bestattungsgebühren

sonstige Gebühren

sonstige Gebühren

Pfarrbrief

Teilnahmegebühren (Exerzitien, Wallfahrten, Besinnungstage, Ferienbetreuung, etc.) Büchereien, etc.

sonstige Gebühren

Kollekten, Spenden, Schenkungen und Erbschaften

Kollekten

Spenden

Opferstock/-kerzen

Schenkungen/Erbschaften

Vermögensverwaltung

Vermietung Wohnungen langfristig

sonstige Vermietung ohne weitere Leistungen (Pfarrsaal, etc.)

Vermietung Garagen mit Wohnraummietvertrag

Pachten

Grundstücksverkäufe

Zinsen und Dividenden

wirtschaftliche Tätigkeiten

Führungen Kirche

Konzerte, eigene Künstler

Verkauf Inventar (Büroausstattung, etc.)



Kleinunternehmer § 19 UStG – Provisionen

Soweit die Kirchenstiftung einen Basar veranstaltet und hierbei für den Verkauf der Waren eine Provision erhält, ist für die Ermittlung der Kleinunternehmergrenze auf den Gesamtumsatz des Marktes abzustellen. Aus umsatzsteuerlicher Sicht werden hier zwei Lieferungen/Warenbewegungen fingiert.

- 1. Lieferung/Warenbewegung Verkäufer \rightarrow KiStift
- 2. Lieferung/Warenbewegung KiStift \rightarrow Endkunde

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist aber die Provision/Marge (§ 25a UStG).

Wird durch die Kirchenstiftung nur eine Onlineplattform zur Verfügung gestellt und erhält diese hierfür ein Entgelt, ist das Entgelt für die Berechnung maßgebend.



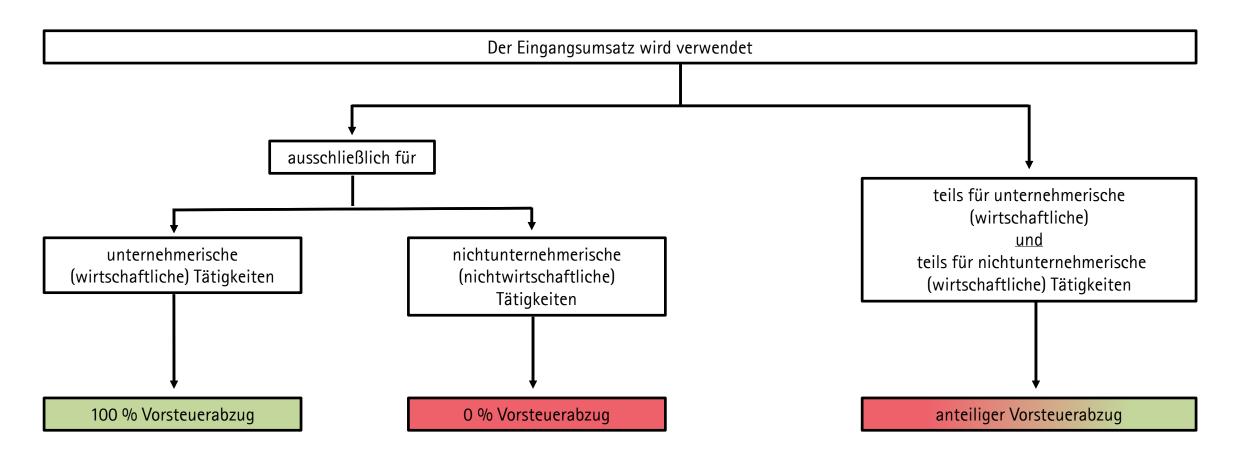
Umsatzsteuer – Vorsteuerabzug

Bezieht der Unternehmer für sein Unternehmen Lieferungen oder sonstige Leistungen und werden diese für begünstigte Ausgangsumsätze verwendet, kann der Unternehmer die Umsatzsteuer aus diesen Lieferungen und sonstigen Leistungen als Vorsteuer abziehen.

Wird die Lieferung oder sonstige Leistung nicht vollumfänglich für den unternehmerischen Bereich genutzt, ist ein Vorsteuerabzug nur anteilig möglich oder für die nichtunternehmerische Nutzung anteilig zu berichtigen.



Umsatzsteuer – Prüfschema Vorsteuerabzug







Umsatzsteuer – Steuersätze

Nach § 12 (1) UStG beträgt der allgemeine Steuersatz 19 %.

Für gewisse Umsätze wird der Steuersatz nach § 12 (2) UStG auf 7 % ermäßigt. Hierunter fallen insbesondere die Lieferung von gewissen Waren (z. B. Lebensmittel, Zeitschriften).

Beim Verkauf von Speisen ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Lieferung (7 %) oder sonstige Leistung (19 %) handelt.

Darüber hinaus gibt es für die Lieferung von PV-Anlagen seit dem 01.01.2023 nach § 12 (3) UStG einen besonderen Steuersatz mit 0 %. Hierbei handelt es sich nicht um eine Steuerbefreiung nach § 4 UStG.





Umsatzsteuer – Steuerbefreiungen

Nach § 4 UStG sind bestimmte Umsätze von der Umsatzsteuer befreit.

Dies sind insbesondere:

- Erbbauzinsen (§ 4 Nr. 9 UStG)
- langfristige Vermietung von Wohnungen (§ 4 Nr. 12 UStG)
 - → ausgenommen, die kurzfristige Vermietung von Wohnungen (Ferienwohnungen) und die Vermietung von Stellplätzen
- Umsätze kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen (§ 4 Nr. 20 UStG)
 - → Bescheinigung nur relevant, soweit die Darbietung nicht durch eigene Mitarbeiter oder Ehrenamtliche erfolgt.
- Bildungsveranstaltungen und andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen (§ 4 Nr. 22 UStG)
- Leistungen im Jugendbereich (§ 4 Nr. 23 u. 25 UStG)
- Personalgestellung durch religiöse Einrichtungen (§ 4 Nr. 27 UStG)

BISTUM REGENSBURG BISCHÖFLICHE FINANZKAMMER

I. Besteuerung jPdöR

Umsatzsteuer – Rechnungsanforderungen

- Rechnungsempfänger kann nur die Kirchenstiftung sein. Die Pfarrei ist im steuerlichen Sinne kein Rechtsträger.
- Rechnungen sind aus steuerrechtlichen Gründen 8 Jahre aufzubewahren (Durch das Diözesanarchiv können längere Aufbewahrungsfristen vorgeschrieben sein)
- Es ist sicherzustellen, dass die Lesbarkeit der Rechnungen auch in der Zukunft gewährleistet ist.
 - Thermobelege sind evtl. zu kopieren
 - o digitale Rechnungen sind im Originalformat aufzubewahren





Umsatzsteuer – Rechnungsanforderungen

Kleinbetragsrechnungen (Kassenbelege, Quittungen, Fahrausweise, etc.)

- 1. vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
- 2. Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung
- 3. Ausstellungsdatum
- 4. Bruttobetrag und anzuwendender Steuersatz
- 5. ggf. Hinweis auf Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung oder Umkehr der Steuerschuldnerschaft

Rechnungen

- 1. vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- 2. Steuernummer oder USt-ID des leistenden Unternehmers
- 3. Ausstellungsdatum
- 4. fortlaufende Rechnungsnummer
- 5. Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung (auch wenn mit Rechnungsdatum identisch)
- 6. Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung
- 7. nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelte
- 8. anzuwendender Steuersatz und auf das Entgelt entfallender Steuerbetrag
- 9. ggf. Hinweis auf Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung oder Umkehr der Steuerschuldnerschaft



Umsatzsteuer – E-Rechnung

Aufgrund des Jahressteuergesetzes 2024 und der damit verbundenen nochmaligen Verlängerung des Übergangszeitraums zur Anwendung von § 2b UStG sind jPdöR erst ab dem 01.01.2027 zur Annahme von E-Rechnungen verpflichtet, soweit die Lieferung oder sonstige Leistung nicht für einen Betrieb gewerblicher Art oder einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft bezogen wird.



Umsatzsteuer – Auslandssachverhalte

Auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche sonst kein umsatzsteuerlicher Unternehmer sind, können unter bestimmten Voraussetzungen zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und -jahreserklärungen verpflichtet sein.

- Innergemeinschaftliche Erwerbe (§ 1a UStG)
- Reverse Charge Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG)



Umsatzsteuer – innergemeinschaftliche Erwerbe

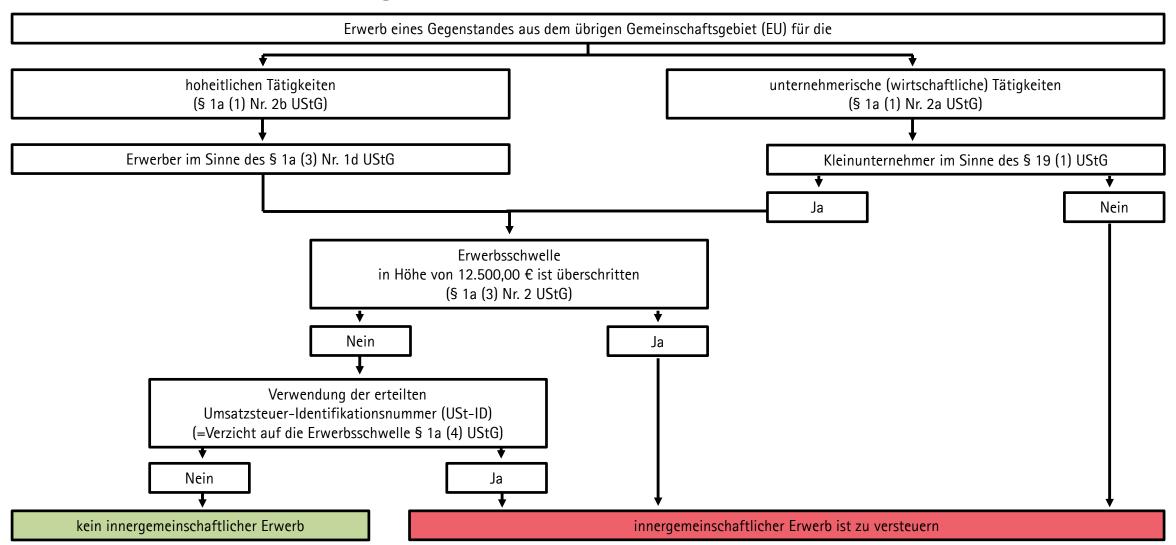
Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, soweit ein Gegenstand bei einer Lieferung aus einem anderen Mitgliedstaat (EU) in das Inland gelangt und die Lieferung durch einen Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens gegen Entgelt ausgeführt wird.

Ist der Erwerber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, welche den Gegenstand für den unternehmerischen Bereich erwirbt, liegt immer ein innergemeinschaftlicher Erwerb vor. Wird dagegen der Gegenstand durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, welche kein Unternehmer ist oder für den nichtunternehmerischen (hoheitlichen) Bereich erworben, liegt ein innergemeinschaftlicher Erwerb nur vor, wenn die Summe aller Erwerbe die Grenze von 12.500,00 € im Kalenderjahr übersteigt.

Liegt ein innergemeinschaftlicher Erwerb vor, ist die juristische Person des öffentlichen Rechts verpflichtet, für diesen Umsatz die Umsatzsteuer beim Finanzamt anzumelden und abzuführen. Der leistende Unternehmer stellt für diesen Umsatz eine Rechnung ohne Umsatzsteuer, mit dem Verweis auf den innergemeinschaftlichen Erwerb, aus.



Umsatzsteuer – innergemeinschaftliche Erwerbe Prüfschema





Umsatzsteuer – Reverse Charge

In speziellen Fällen wird die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übertragen. Der leistende Unternehmer hat dann eine Rechnung ohne Umsatzsteuer auszustellen und auf § 13b UStG zu verweisen.

Für juristische Personen des öffentlichen Rechts kommen insbesondere folgende Geschäftsvorfälle in Betracht:

- sonstige Leistungen und Werklieferungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers
- Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen

Auch in diesen Fällen ist die juristische Person des öffentlichen Rechts verpflichtet, die Umsatzsteuer beim Finanzamt anzumelden und abzuführen.



BMF-Schreiben/Verfügungen BayLfSt

Durch das Bundesfinanzministerium und das Bayerische Landesamt für Steuern wurden verschiedene Schreiben bzw. Verfügungen erlassen. Unter anderem wurde mit einem Schreiben des BMF vom 16.12.2016 (III C 2 – S 7107/16/10001 BStBI 2016 I S. 1451) geregelt, dass Verkäufe von Inventar, welches im hoheitlichen Bereich genutzt wurde, ein nicht steuerbares Hilfsgeschäft darstellten.

Mit Verfügung vom 21.12.2023 (S 7107.2.1-37/20 St33) wurde durch das BayLfSt geregelt, dass die Verkäufe von gespendeten Kuchen unter gewissen Voraussetzungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Tritt die Kirchenstiftung mit ihrem Verkäufen am allgemeinen Markt auf, sind die Einnahmen stets für die Umsatzsteuer relevant.



Agenda

I. Besteuerung jPdöR

II. Besteuerungsverfahren

III. Kassenführung

IV. Fragen & Beispiele





Umsatzsteuer – Aufzeichnungspflichten

Ist die juristische Person des öffentlichen Rechts Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, sind spezielle Aufzeichnungs- und Steuererklärungspflichten zu erfüllen. Die Aufzeichnungen sind zeitnahe vorzunehmen.

- Einnahmen sind gesondert aufzuzeichnen in
 - \circ Einnahmen aus der Ausübung der öffentlichen Gewalt (z.B. Stolgebühren, Intentionen, Kollekten, Spenden)
 - Einnahmen die unter die Kleinunternehmerregelung fallen
 - Einnahmen die steuerfrei sind
 - Einnahmen die dem Regelsteuersatz (derzeit 19 %) unterliegen
 - Einnahmen die dem ermäßigten Steuersatz (derzeit 7 %) unterliegen
- Ausgaben sind gesondert aufzuzeichnen in
 - Ausgaben für die Ausübung der öffentlichen Gewalt
 - Ausgaben ohne Vorsteuerabzug
 - Ausgaben mit Vorsteuerabzug 19 %
 - Ausgaben mit Vorsteuerabzug 7 %

Einnahmen und Ausgaben sind stets getrennt zu erfassen. Eine saldierte Buchung als Überschuss/Fehlbetrag ist nicht zulässig.





Umsatzsteuer – Steueranmeldungen und -erklärungen

Nach § 18 (2) S. 1 UStG sind grundsätzlich vierteljährliche Umsatzsteuervoranmeldungen bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes abzugeben.

Ausnahmen

- Soweit die Umsatzsteuerzahllast des Vorjahres mehr als 7.500,00 € betragen hat oder es sich um eine Neugründung handelt, sind die Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abzugeben.
- Betrug die Umsatzsteuerzahllast im Vorjahr weniger als 2.000,00 € sind keine Voranmeldungen abzugeben.

Der Unternehmer kann die Abgabefrist für die Umsatzsteuervoranmeldungen durch eine Dauerfristverlängerung und ggf. einer Sondervorauszahlung um einen Monat verlängern.

Eine in der Umsatzsteuervoranmeldung entstehende Zahllast ist bis zum Abgabetag der Voranmeldung zu entrichten.

Durch den Unternehmer ist daneben noch eine Umsatzsteuerjahreserklärung abzugeben.

Alle Erklärungen sind in elektronischer Form einzureichen.



II. Besteuerungsverfahren

Umsatzsteuer – Dauerfristverlängerung

Die Dauerfristverlängerung ist durch die Kirchenstiftung bis spätestens zur ersten fälligen Voranmeldung beim zuständigen Finanzamt abzugeben. Soweit die Kirchenstiftung zur quartalsweisen Abgabe verpflichtet ist (Regel), ist die Dauerfristverlängerung bis zum 10.04.2027 beim zuständigen Finanzamt elektronisch einzureichen.

Ist die Kirchenstiftung aufgrund der Höhe der zu erwartenden Umsatzsteuerzahllast zur monatlichen Abgabe verpflichtet (Ausnahme), ist die Dauerfristverlängerung bis zum 10.02. beim Finanzamt einzureichen. Zusätzlich ist eine Sondervorauszahlung in Höhe von 1/11 der Zahllast der Vorjahres zu entrichten. Diese Sondervorauszahlung wird im Rahmen der Jahreserklärung angerechnet.



Agenda

- I. Besteuerung jPdöR
- II. Besteuerungsverfahren

III. Kassenführung

IV. Fragen & Beispiele





Kassenbuch – offene Ladenkasse

Als offene Ladenkasse gelten z. B. Geldladen, Geldkassetten, Schubladen und andere Utensilien zur Aufbewahrung von Bargeld ohne Einsatz technischer Hilfsmittel.

Eine gesetzliche Pflicht zum Einsatz elektronischer Aufzeichnungssysteme existiert nicht.

Bei Einsatz einer offenen Ladenkasse ist zur Erfüllung der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung auch hier die Aufzeichnung eines jeden einzelnen Handelsgeschäftes mit ausreichender Bezeichnung des Geschäftsvorfalles erforderlich (manuelle Einzelaufzeichnung).

Aufzuzeichnen sind:

- Identität des Verkäufers (Name, Firma, Anschrift),
- Identität des Käufers (Name, Firma, Anschrift),
- Inhalt des Geschäfts (Liefergegenstand, Art der Dienstleistung),
- Zahlungsbetrag (Gegenleistung),
- getrennt nach Steuersätzen in % (z. B. 7% oder 19% Umsatzsteuer),
- Steuerbetrag in Euro und
- der Gesamtbetrag.





Kassenbuch – offene Ladenkasse

Ausnahmen von der Einzelaufzeichnungspflicht

Nur bei nachweislich bestehender Unzumutbarkeit kann es im Einzelfall ausreichen, die Kasseneinnahmen lediglich summarisch aufzuzeichnen (§ 146 Abs. 1 Satz 3 AO). Die Nachweispflicht liegt beim Unternehmer.

Damit in diesen Ausnahmefällen die Ermittlung der Summe der Tageseinnahmen nachprüfbar bleibt, müssen die Bareinnahmen anhand eines sogenannten Kassenberichtes nachgewiesen werden. Da die Feststellung des Kassenbestandes eine unentbehrliche Grundlage für die Berechnung der Tageseinnahmen bildet, ist für die Anfertigung des Kassenberichtes der gesamte geschäftliche Bargeldbestand täglich zu zählen. Der Kassenbestand ist folgend rechnerisch um die belegmäßig festgehaltenen Ausgaben und Entnahmen zu erhöhen und um die ebenfalls dokumentierten Einlagen und den Kassenanfangsbestand zu mindern, um die Tageseinnahme zu ermitteln. Die Privatentnahmen und Privateinlagen sowie jeglicher Geldtransit sind ggf. durch sogenannte Eigenbelege zu dokumentieren. Nur ein in solcher Weise (retrograde Methode) erstellter Kassenbericht dokumentiert diese Rechenschritte hinreichend, schreibt sie unveränderbar fest und macht sie damit nachprüfbar. Bei Unternehmen mit mehreren offenen Ladenkassen sind Aufzeichnungen für jede einzelne Kasse erforderlich (u. a. BFH-Urteil vom 13.03.2013 – X B 16/12). Rundungen und Schätzungen sind nicht zulässig.





Kassenbuch – offene Ladenkasse

Bei Umsätzen zu unterschiedlichen Steuersätzen sind zwingend die umsatzsteuerlichen Aufzeichnungspflichten zu beachten.

Kassenbücher und Kassenbestandsrechnungen können den Kassenbericht selbst dann nicht ersetzen, wenn in einer gesonderten Spalte Kassenbestände ausgewiesen werden.

Die Erstellung eines Zählprotokolls ist für die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung nach BFH-Urteil vom 16.12.2016 – X B 41/16 nicht verpflichtend. Zur Stärkung der Beweiskraft empfiehlt es sich jedoch, die Ermittlungen des Geldbestandes am Tagesende durch ein Zählprotokoll nachzuweisen.

Ein mit Standardsoftware (z. B. Office-Programme) erstellter Kassenbericht ist nicht gegen nachträgliche Änderungen geschützt und entspricht nicht den Vorschriften des § 146 Abs. 4 Satz 1 AO.

Hinweis:

Die Führung eines Kassenberichtes reicht für die umsatzsteuerlichen Einzelaufzeichnungspflichten nach § 22 UStG nicht aus. Unternehmer, deren Umsätze unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen, müssen zur Feststellung der Steuer und der Grundlage ihrer Berechnungen neben dem Kassenbericht für umsatzsteuerliche Zwecke weiterhin Einzelaufzeichnungen führen.





Kassenbericht - Kassensturz

Kassenbericht Ifd. Nummer		Datum:			
	Gezählter Kassenbestand bei Geschäftsschluss (Tagesende)				
+	Barausgaben				
	(Wareneinkäufe, Nebenkosten, sonstige Betriebsausgaben)				
+	Barentnahmen (durch Eigenbelege nachzuweisen)				
+	Sonstige Ausgaben (Geldtransit)				
-	Kassenbestand Vortag				
=	Kasseneingang				
-	Bareinlagen				
	(durch Eigenbelege nachzuweisen)				
-	Sonstige Einnahmen				
	(Geldtransit)				
=	Tageslosung				
Un	Unterschrift				

Das Ergebnis ist dann täglich in das Kassenbuch als Tageseinnahmen einzutragen. Zur Zählung des Kassenbestandes kann das nachfolgende Kassenzählprotokoll verwendet werden. Der Kassenbericht ist vom Ersteller jeweils zu unterzeichnen.



III. Kassenführung

Kassenbericht – Zählprotokoll

Zählprotokoll als Anlag	je zum Kassenbericht Nr.	Datum:
Scheine	Anzahl	Gesamtwert in Euro
500,00 €		
200,00 €		
100,00 €		
50,00 €		
20,00 €		
10,00 €		
5,00 €		
Summe I		



III. Kassenführung

Kassenbericht - Zählprotokoll

Münzen	Anzahl	Gesamtwert in Euro			
2,00 €	7/11/20111	GC3amtwert in Euro			
1,00 €					
0,50 €					
0,20 €					
0,10 €					
0,05 €					
0,02 €					
0,01 €					
Summe II					
Gesamtsumme (I und II)					
Unterschrift					



Agenda

- I. Besteuerung jPdöR
- II. Besteuerungsverfahren
- III. Kassenführung

IV. Fragen & Beispiele





KiTa – Beispiel 1

Der Elternbeirat einer Kindertageseinrichtung veranstaltet ein Sommerfest sowie eine St.-Martin-Feier. Auf beiden Festen werden Getränke und Kuchen verkauft. Zielgruppe sind die Kinder, deren Eltern und Großeltern.

Lösung

Der Elternbeirat wird nicht nachhaltig tätig. Insbesondere liegt keine Beteiligung am Markt vor.





KiTa – Beispiel 2

Der Elternbeirat einer Schule betreibt alljährlich einen Glühwein-Stand auf dem gemeindlichen Christkindlmarkt.

Lösung

Der Elternbeirat tritt am Markt auf und wird somit nachhaltig tätig. Die Umsätze unterliegen der Umsatzsteuer und sind dem Sachaufwandsträger zuzurechnen.

Die Kleinunternehmerregelung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Gesamtumsatz des Trägers die Umsatzgrenzen des § 19 UStG unterschreitet.



Fastenessen – Beispiel 1

Die Kirchenstiftung veranstaltet in der Fastenzeit ein Fastenessen zu Gunsten von Misereor. Am Ausgang des Pfarrund Jugendheims steht eine Spendenbox mit der Aufschrift Sammlung für Misereor.

Lösung

Die Einnahmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer, da die gesammelten Spenden nicht für das Fastenessen selbst, sondern nur im Rahmen des Fastenessens gegeben wurden.



Fastenessen – Beispiel 2

Die Kirchenstiftung veranstaltet in der Fastenzeit ein Fastenessen zu Gunsten von Misereor. Am Eingang steht ein Schild, dass das Fastenessen gegen Spende abgegeben wird und als Spende ein Betrag von 5,00 € vorgesehen ist. Weiter werden Getränke verkauft.

Lösung

Sowohl die Einnahmen für das Fastenessen, als auch die Einnahmen aus dem Verkauf von den Getränken zählen zu den umsatzsteuerrelevanten Einnahmen, da ein (un-)mittelbarer Leistungsaustausch angenommen werden kann.



Inventar – Beispiel 1

Die Kirchenstiftung verkauft nach einer Umbaumaßnahme alte Möbel aus dem Pfarrbüro.

Lösung

Der Verkauf stellt ein Hilfsgeschäft der Kirchenstiftung dar. Nach dem BMF-Schreiben vom 16.12.2016 ist dieses Hilfsgeschäft dem nicht steuerbaren Bereich zuzuordnen.





Inventar – Beispiel 2

Die Kirchenstiftung verkauft nach einer Umbaumaßnahme die alte PV-Anlage an einen PV-Anlagen-Aufbereiter. Die Anlage war Pfarr- und Jugendheim montiert und wurde bisher im Rahmen eines BgA ausschließlich zur Stromerzeugung für den Verkauf verwendet. Die Anlage hat eine Leistung laut Marktstammdatenregister in Höhe von 50 kWp.

Lösung

Der Verkauf der Anlage stellt ein Hilfsgeschäft der Kirchenstiftung dar. Da die Anlage allerdings nicht für den hoheitlichen Bereich verwendet wurde, fällt der Verkauf nicht unter die Anwendung des BMF-Schreibens vom 16.12.2016. Der Verkauf ist somit für die Umsatzsteuer relevant. Auch die Anwendung des 0 %-Steuersatz nach § 12 (3) UStG ist nicht möglich, da die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Der Verkauf ist somit der Umsatzsteuer zu unterwerfen, soweit nicht die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung kommen kann.



(Wall-)Fahrt – Beispiel 1

Die Kirchenstiftung veranstaltet eine Tageswallfahrt nach Altötting. Hierfür erhebt die Kirchenstiftung pro Teilnehmer eine Teilnahmegebühr in Höhe von 10,00 €. Die Gebühr wurde vor der Veranstaltung über eine Gebührensatzung festgelegt.

Lösung

Die Kirchenstiftung wird mit der Wallfahrt im Rahmen des hoheitlichen Bereichs tätig, da die Veranstaltung über eine Gebührensatzung geregelt wurde. Die erzielten Einnahmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer, da § 2b UStG zur Anwendung kommt.



(Wall-)Fahrt – Beispiel 2

Die Kirchenstiftung veranstaltet eine Drei-Tages-Fahrt nach Salzburg zum Adventssingen. Für die Fahrt werden pro Teilnehmer ein Betrag von 150,00 € gezahlt.

Lösung

Die Einnahmen der Kirchenstiftung aus der Fahrt nach Salzburg unterliegen der Umsatzsteuer, da die Kirchenstiftung nicht im Rahmen des hoheitlichen Bereichs tätig wird.

Abwandlung

Die Kirchenstiftung erhebt den Teilnehmerbeitrag im Rahmen einer Gebührenordnung.

Lösung

Obwohl die Kirchenstiftung im Rahmen des hoheitlichen Bereichs tätig wird, unterliegen die Teilnehmergebühren dennoch der Umsatzsteuer, da nach § 2b (1) S. 2 UStG eine Wettbewerbsverzerrung vorliegt, wenn die Kirchenstiftung keine Umsatzsteuer erheben würde.

Zu beachten sind bei Reiseveranstaltungen die Regelungen im Amtsblatt Nr. 2 vom 19.02.2016 - Seite 21.



Stolgebühren – Beispiel 1

Die Kirchenstiftung erhebt für eine Trauung eine Stolgebühr in Höhe von 25,00 €, sowie ein Messstipendium in Höhe von 5,00 €.

Lösung

Die Einnahmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer, da die Kirchenstiftung im Rahmen des hoheitlichen Bereichs tätig wird. Die Gebühren sind über die Messstipendien- und Stolgebührenordnung geregelt.



Stolgebühren – Beispiel 2

Die Kirchenstiftung erhebt für eine Trauung eine Stolgebühr, sowie ein Messstipendium in Höhe von 50,00 €.

Lösung

Die Einnahmen sind nicht durch die Messstipendien- und Stolgebührenordnung gedeckt. Eine Anwendung von § 2b UStG scheidet somit aus, da keine öffentlich-rechtliche Grundlage vorliegt. Die Einnahmen können der Umsatzsteuer unterliegen.



Ich habe zwar alles gehört, aber nichts verstanden oder habe noch Fragen, welche bisher nicht beantwortet wurden, dann dürfen Sie gerne jetzt Ihre Fragen stellen, soweit sie umsatzsteuerlich begründet sind.



Kontakt



So erreichen Sie uns



Thomas Lenz

Tel.: +49 941 597 1106 thomas.lenz@bistum-regensburg.de



Fabian Kappl

Tel.: +49 941 597 1107 fabian.kappl@bistum-regensburg.de

Wir freuen uns auf Sie!